Öffentliche Urkunde

Feststellung über die Fusion

der

mit Sitz in

mit der

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       stellt auf Ansuchen von

nach Einsicht in

* die Statuten der       und die Beschlüsse über die Wahl und Konstituierung des Stiftungsrates als oberstes Organ der Stiftung;

- im Folgenden übertragende Stiftung genannt -

* die Statuten der       und die Beschlüsse über die Wahl und Konstituierung des Stiftungsrates als oberstes Organ der Stiftung;

- im Folgenden übernehmende Stiftung genannt -

* den am       öffentlich beurkundeten Vertrag, wonach sich die übertragende Stiftung und die übernehmende Stiftung durch Fusion zusammenschliessen;
* die Bilanz der übertragenden Stiftung vom      ;
* den Bericht des zugelassenen Revisors       vom      ;
* den Beschluss des Stiftungsrates der übertragenden Stiftung vom       und den Beschluss des Stiftungsrates der übernehmenden Stiftung vom      über den Vollzug der Fusion;

im Sinne von Art. 104 Abs. 3 FusG das Folgende in öffentlicher Urkunde fest:

1. Die       und die      haben fusioniert.
2. Das im Eigentum der       stehende Grundstück ist somit durch Fusion in das Eigentum der      übergegangen.

Der Stiftungsrat der übernehmenden Stiftung wird darauf aufmerksam gemacht, dass er die Eigentumsänderungen unter Nachweis einer Ausfertigung dieser Urkunde unverzüglich beim zuständigen Grundbuchamt / bei den zuständigen Grundbuchämtern zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden hat (Art. 104 Abs. 2 FusG).

     ,